Entscheidung des Präsidenten zum Gnadengesuch von Böblingen

Sachverhalt:

Die Partie der ersten Runde der Verbandsliga Nord vom 24.09.2017 zwischen Böblingen II und Stuttgart II wurde auf Wunsch der Stuttgarter Schachfreunde verlegt und am 22.10.2017 nachgeholt. Das reguläre Ergebnis lautete 6:2 für Böblingen II.

Der Staffelleiter hat festgestellt, dass an Brett 8 von Böblingen II der Spieler Erhard Frolik eingesetzt wurde, dieser aber auch bereits am 24.09.2017 im Spiel Mönchfeld gegen Böblingen III gespielt hatte. Daraufhin wurde das Ergebnis auf 0:8 abgeändert.

Böblingen hat ein Gnadengesuch eingereicht.

Gemäß § 16 unserer Schiedsordnung entscheidet über das Gnadengesuch auf Verbandsebene der Verbandspräsident nach Anhörung des Präsidiums.

Entscheidung:

Der Verbandspräsident gibt dem Gnadengesuch statt.

Das Ergebnis lautet: Böblingen II gegen Stuttgart II 5:3

Begründung:

Der Spieler Erhard Frolik wurde von Böblingen II am 22.10.2017 zu unrecht eingesetzt. Der Staffelleiter hat daraufhin gemäß § 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 4 WTO das Ergebnis zu recht von 6:2 auf 0:8 abgeändert.

Auch wenn das Präsidium aus unterschiedlichen Gründen zu einer geteilten Meinung kam, ob dem Gnadengesuch stattzugeben sei oder nicht, bleibt festzuhalten, dass Einigkeit besteht, dass die bestehende Vorschriften durch den Verbandsspielausschuss überprüft und eine gerechtere Lösung erarbeitet werden soll

Eine Gnadenregelung soll ja genau dann zum Ansatz kommen, wenn gegen geltendes Recht verstoßen worden ist ("Gnade vor Recht"), kein entscheidender Vorteil erzielt wurde und die ausgesprochene Strafe unverhältnismäßig ist.

Es war für mich eine schwierige Abwägung der verschiedenen Argumente, wobei ich aber dem sportlichen Aspekt letztendlich den Vorrang eingeräumt habe. Nach meiner Auffassung hat Böblingen II hier nicht mit Absicht gehandelt und sich auch keinen Vorteil verschafft. Das erspielte Ergebnis von 6:2 für Böblingen II war eindeutig. Ob sich der Spielverlauf oder das Ergebnis stark ge- bzw. verändert hätte, ist zu bezweifeln. Wäre das Brett unbesetzt geblieben, hätte das Ergebnis 5:3 gelautet. Ein 0:8 Ergebnis ist in diesem Fall unverhältnismäßig. Auch die Stuttgarter Schachfreunde haben sich sofort für dieses sportliche Ergebnis ausgesprochen.

Die Spielverlegung hat auf Wunsch der Stuttgarter Schachfreunde stattgefunden und an dem Tag, an dem die Begegnung nachgeholt wurde, hat neben Böblingen II auch Böblingen III gespielt, wo der Spieler Erhard Frolik an Brett zwei gemeldet ist.

Hier konnte er nicht spielen, da er für Böblingen II antrat. Ein Vorteil für den Verein Böblingen ist somit auch nicht gegeben. Der Spieler Erhard Frolik konnte an dem Nachholtermin nur für eine Mannschaft spielen. Auch dies ist schon ein Nachteil für Böblingen, da er am 22.10.2017 nur für Böblingen II zum Einsatz kam und somit seinem Stammteam fehlte.

Der Schachleistung am Brett ist m.E. mehr Gewicht als einer Entscheidung am "grünen Tisch" einzuräumen. Wenn schon die beiden beteiligten Mannschaften einer Meinung über eine Befürwortung des Gnadengesuchs sind und damit den Fairplay-Gedanken in vorbildlicher Form hoch halten, dann darf der formale Entscheider (in diesem Fall ich als Präsident) mich nicht gegen dieses in allen Sportarten grundlegende Prinzip aussprechen.

Wenn man somit hier alle Faktoren zusammenfasst, erscheint es m.E. gerechtfertigt, dem Gnadengesuch stattzugeben und das Ergebnis auf 5:3 für Böblingen II zu ändern.

Armin Winkler Präsident SVW